

Sommer, Sonne, Ferienzeit – Zeit der Ferienspiele

Bald ist es wieder soweit. Zahlreiche hessische Kommunen bieten in den Sommerferien den daheim gebliebenen Kindern die Möglichkeit zur Teilnahme an gemeindlichen Ferienspielen. Verschiedenste Freizeitaktivitäten werden geplant und mit einem Heer von begeisterten Kindern durchgeführt. Zeltlager, Besichtigungen, Fahrten in Freizeitparks gehören ebenso zum Programm wie Nachtwanderungen, Schwimmbadbesuche oder Kreativkurse. Diese gemeindlichen Veranstaltungen erfreuen sich großer Beliebtheit, bieten sie doch den daheim gebliebenen Kindern eine sinnvolle Möglichkeit der Freizeitgestaltung.

Immer wieder erhalten wir kurz vor Beginn der Sommerferien Anfragen zum Versicherungsschutz bei der Teilnahme an gemeindlichen Ferienspielen.

Leider müssen wir den Betroffenen mitteilen, dass die Teilnehmer an diesen Veranstaltungen **nicht gesetzlich unfallversichert sind**. Gemeindliche Ferienspiele sind dem privaten Bereich zuzuordnen. Hierbei stehen die Kinder grundsätzlich nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die private Freizeitgestaltung ist immer dem persönlichen Lebensbereich zuzurechnen. Tätigkeiten im Rahmen des privaten Lebensbereichs sind aber ausnahmslos vom Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung ausgeschlossen.

Sind die Kinder nicht über den Kindergarten oder die Schule versichert?

Auch hier lautet die Antwort klar und eindeutig: Nein! Versicherungsschutz über die jeweilige Bildungseinrichtung besteht immer nur für die Tätigkeiten oder Veranstaltungen, die im Verantwortungsbereich dieser Einrichtungen durchgeführt werden. Bei den Ferienspielen handelt es sich aber gerade nicht um eine Veranstaltung eines Kindergartens oder einer Schule. Die Kinder nehmen daran nicht als Schüler oder als Kindergartenkind teil, sondern als „Privatperson“. Dies zeigt sich schon daran, dass das Angebot der Ferienspiele allen Kindern einer Kommune offen steht.

Gilt dies auch für die Betreuungsangebote der Schulen?

Die Aktivitäten im Rahmen der Betreuungsangebote von Schulen sind nur dann gesetzlich unfallversichert, wenn das Betreuungsangebot unmittelbar vor oder nach dem Schulunterricht stattfindet. Deshalb sollten Betreuungsangebote auch nur während der üblichen Schulzeit und nicht in den Ferien durchgeführt werden. Geschieht dies trotzdem, so sind diese Veranstaltungen – nach der derzeitigen Rechtslage – niemals vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst. Der Gesetzgeber hat eine enge Anbindung an den Schulbesuch gefordert. Dies kommt im Gesetzestext klar zum Ausdruck. Tätigkeiten, bei welchen diese enge Anbindung an den Schulbesuch nicht gegeben ist, sind damit unversichert. Es liegt in der Natur der Sache, dass dies selbstverständlich auch für die Teilnahme an den Ferienspielen gilt.

Zusammenfassend bleibt also festzustellen, dass Kinder bei der Teilnahme an gemeindlichen Ferienspielen nicht gesetzlich unfallversichert sind!

Tipps

Dies heißt aber nicht, dass bei einem Unfall Kosten für die Stadt oder Gemeinde als Träger des Betreuungsangebots oder für die Verletzten selbst entstehen. Unfälle während der Teilnahme an Ferienspielen sind zu betrachten wie Privatunfälle. Es liegt ein klassischer Versicherungsfall für die Krankenversicherung vor.





*Ferienspiele bieten Spaß und Unterhaltung.
Die Kinder sind dabei nicht gesetzlich unfallversichert!*



Demnach gehen die Kosten der ärztlichen Behandlung zu Lasten der jeweiligen Krankenkasse. Bei Privatversicherten zunächst zu Lasten der Betroffenen selbst, die sich anschließend die Kosten von der privaten Krankenversicherung oder von Beihilfestellen zurückerstatten lassen können.

Sollte für diese Veranstaltungen ein zusätzlicher Schutz erwünscht sein, können die Kommunen darüber hinaus eine Unfallversicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen abschließen. Die Unfallkassen und Berufsgenossenschaften haben jedoch keine Möglichkeit, den gesetzlichen Versicherungsschutz durch private Vereinbarungen oder Verträge auszuweiten.

Versicherungsschutz für Helfer und Betreuer

Hier gestaltet sich die Rechtslage anders als oben beschrieben. Die bei den Ferienspielen eingesetzten Helfer und Betreuer leisten bei ihrer Tätigkeit einen Dienst für die Kommune. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden sie „ehrenamtlich“ für die Stadt oder die Gemeinde tätig.

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung sieht dies allerdings etwas differenzierter. Nicht jede unentgeltliche Tätigkeit ist eine „ehrenamtliche“ Tätigkeit im Sinne des Sozialgesetzbuches. Wir sprechen in diesem Falle von einer „arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit“. Was hierunter zu verstehen ist, haben wir in der Ausgabe 1/2002 von „inform“ ausführlich beschrieben.

Helfer und Betreuer bei Ferienspielen sind in der Regel „wie ein Arbeitnehmer“ tätig. Die Veranstalter müssten nämlich eigene Beschäftigte, also eigene Arbeitnehmer, hierfür einsetzen, wenn sich nicht Bürger aus den Kommunen freiwillig zur Verfügung stellen würden. Diese freiwilligen Helfer sind dann in die Organisation

und Durchführung der Ferienspiele eingebunden – ähnlich wie Beschäftigte. D. h. es wird ihnen ein bestimmter Verantwortungsbereich übertragen oder sie werden mit bestimmten Tätigkeiten betraut. Sie erbringen eine wirtschaftlich als Arbeit zu wertende Tätigkeit, die im Sinne und Interesse der Gemeinde ist. Deshalb sind diese Personen genauso versichert wie die anderen Beschäftigten der Gemeinde auch.

Da es sich bei den gemeindlichen Ferienspielen um eine kommunale Aufgabe handelt und die Kommune die organisatorische Verantwortung trägt, ist die Unfallkasse Hessen der zuständige Unfallversicherungsträger. Diese Ausführungen gelten natürlich nur für die Personen, die im Auftrag und nach entsprechender Einweisung durch Beauftragte der Gemeinden während der Ferienspiele tätig werden.

Gelegentlich werden auch Beschäftigte der Gemeinde selbst für Betreuungsaufgaben im Rahmen der Ferienspiele abgestellt. Für diesen Personenkreis ergibt sich gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII im Rahmen des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses zur jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde. Sofern also eine „Entsendung“ zu den Ferienspielaktionen im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses zur Gemeinde vorliegt, bestehen hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Beurteilung keinerlei Schwierigkeiten. Diese Personen sind im Rahmen des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses bei der UKH gegen Arbeitsunfall versichert.

Kein Versicherungsschutz!

Etwas anderes gilt, wenn die Veranstalter Angebote von kommerziellen Anbietern annehmen und diese in die Durchführung der Ferienspiele einbinden. So könnte z. B. eine Surfschule im Rahmen der Ferienspiele den Teilnehmern einen kostenlosen

Surfkurs anbieten. Die Beschäftigten dieser Surfschule und der Unternehmer selbst sind selbstverständlich nicht über die Kommune zu versichern. Sie erbringen zwar eine Tätigkeit im Auftrag und im Sinne der Gemeinde, sie sind aber immer noch im Wirkungskreis des eigenen Unternehmens tätig und deshalb vorrangig über dieses versichert.

Auch Eltern, die z. B. nur die Gelegenheit nutzen, bei einer Fahrt ihre Kinder in einen Freizeitpark zu begleiten, ohne dass sie dabei die Betreuung oder die Beaufsichtigung von Kindern übernehmen, sind bei dieser Fahrt natürlich nicht versichert.

Noch Fragen?

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz im Rahmen von Ferienspielen ist eine vielschichtige rechtliche Angelegenheit. Wir haben versucht, Ihnen die grundsätzlichen Beurteilungskriterien darzustellen. Aus Erfahrung wissen wir, dass es noch eine Vielzahl von anderen Möglichkeiten gibt, wo und wie Personen bei Ferienspielen eingesetzt werden. Es würde den Rahmen sprengen, hier alle Konstellationen zu beleuchten.

Autorin: Alexandra Rebelo

Haben Sie Fragen, weil Sie vielleicht selbst in die Ferienspielaktion Ihrer Gemeinde eingebunden sind oder Sie sich freiwillig als Helfer oder Betreuer engagieren wollen? Tragen Sie selbst die Verantwortung zur Organisation und Durchführung der Ferienspiele in Ihrer Gemeinde? Scheuen Sie sich nicht, uns anzurufen. Ansprechpartnerin ist Diane Wittorf, Telefon 069 · 299 72-4 25